



## INHALT:

### **Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Aktion Adveniat 2011 .....251

Hinweise zur Durchführung  
der Aktion Adveniat .....251

### **Der Bischof von Hildesheim**

Satzung für das „Bischof-Nathan-Werk“  
in Eschershausen  
- Satzungsänderung - .....252

Diözesan-Kunstkommission .....255  
Diözesankommission für Liturgie .....256

Diözesankommission für Liturgie  
- Sachausschuss Kirchenmusik .....257

Ordnung für das Zusammenwirken  
der pastoralen Dienste im Dekanat .....258

### **Bischöfliches Generalvikariat**

Haushaltsrichtlinien für die Kirchen-  
gemeinden 2012 und Jahresrechnung 2011 .....259

Kollektenplan für 2012 .....266

Ergebnis der KODA-Wahl 2011.....269

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011**

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion Adveniat die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist Adveniat überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für Adveniat.

Fulda, den 5. Oktober 2011

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.*

### **Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands**

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

**In diesem Jahr besteht Adveniat seit 50 Jahren. Der Name „Adveniat“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.**

Bei der Adveniat-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die Adveniat-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos in Brasilien eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen. Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, wird



mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen Adveniat-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

Für den **1. Adventssonntag** (27. November 2011) bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (11. Dezember 2011) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Die Gläubigen können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2012** mit dem Vermerk „Adveniat 2011“ unter Angabe der Buchungskontonummer 442104 und des 8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens **auf das Konto 4300 bei der Darlehnskasse Münster (BLZ 400 602 65)** zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2011 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat,  
Gildehofstr. 2, 45127 Essen,  
Tel.: 0201 / 1756-208, Fax: 0201 / 1756-111  
oder im Internet unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de)

## Satzungsänderung

### Satzung für das „Bischof-Nathan-Werk“ in Eschershausen Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim

#### Präambel

Heimatvertriebene, Geistliche und Laien aus dem Kreise Leobschütz/Oberschlesien, ehemaliges Generalvikariat Branitz, haben durch hochherzige Spenden zur Linderung menschlicher Not drei Häuser in Eschershausen geschaffen und in ihnen Altenwohnungen errichtet. Dieser Einrichtung wurde der Name „Bischof-Nathan-Heim“ gegeben, damit dem letzten Generalvikar für den Deutschen Anteil des Erzbistums Olmütz, Generalvikariat Branitz, dem am 21. Dezember 1946 aus Branitz ausgewiesenen und am 30. Januar 1947 in Toppau verstorbenen Bischof Joseph Martin Nathan ein geistiges Denkmal gesetzt werden konnte.

Träger dieser Einrichtung ist der Bischöfliche Stuhl in Hildesheim. Dieses Werk christlicher Nächstenliebe dient nunmehr insgesamt mit Altenwohnungen für alte und hilfsbedürftige Menschen.

Im Einvernehmen mit dem Initiator dieses Werkes, dem Kanonischen Visitator, Apostolischer Protonotar Pfarrer i.R. Eduard Beigel, hat die Kirchengemeinde „Heilige Familie“ durch Vertrag vom 29. August 1978 die zum Bischof-Nathan-Werk gehörenden Grundstücke in das Eigentum des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim überführt. Diese werden nunmehr zu einem Sonderver-

mögen des Bischöflichen Stuhls in Hildesheim zusammengefasst. Dieses Sondervermögen ist dem begonnenen Werk der christlichen Nächstenliebe gewidmet.

Für das Sondervermögen „Bischof-Nathan-Werk“ des Bischöflichen Stuhls wird folgende neue Satzung erlassen:

#### § 1

Das „Bischof-Nathan-Werk“ mit Sitz in der Stadt Eschershausen Kreis Holzminden ist ein im Eigentum des Bischöflichen Stuhls zu Hildesheim stehendes und selbständiges Sondervermögen, das von dem übrigen Vermögen des Bischöflichen Stuhls getrennt gehalten und verwaltet wird.

Zu den Sondervermögen gehört die in den Räumlichkeiten befindliche „Heimatstube Kreis Leobschütz“ nebst Inventar, welches aus dem Besitz der Heimatvertriebenen des Kreises Leobschütz entstanden ist (Vertreibungsgut). Dem Bischof-Nathan-Werk obliegt die Bewahrung, Pflege und Erweiterung dieses historischen Erbes der ehemaligen Einwohner des Landkreises Leobschütz zu Gunsten künftiger Generationen aus eigenen Mitteln. Dazugehörig ist ein Archiv als Dokumentensammlung des einstigen Generalvikariates Branitz (u.a. Priesterkartei).

#### § 2

1. Das „Bischof-Nathan-Werk“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des „Bischof-Nathan-Werkes“ ist die Förderung der Altenfürsorge.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des „Bischof-Nathan-Werkes“, das Unterkunft für alte Menschen und Menschen aus Aussiedlergebieten gewährt, und den damit verbundenen Betrieb der „Heimatstube Kreis Leobschütz“.

#### § 3

1. Das „Bischof-Nathan-Werk“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des „Bischof-Nathan-Werkes“ einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Bischof-Nathan-Werkes“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Bischof-Nathan-Werkes“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen Eigentum des Bischöflichen Stuhls zu Hildesheim, der es weiter im Sinne der Präambel, Absatz 2, Satz 2 für steuerbegünstigte Werke zu verwenden hat. Die Entscheidung über den Verbleib des Inventars der „Heimatstube Kreis Leobschütz“ ist dabei im Einverständnis mit dem Heimatausschuss Leobschütz zu treffen.
3. Der Bischöfliche Stuhl erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des „Bischof-Nathan-Werkes“.

#### § 4

1. Im Rechtsverkehr tritt der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim hinsichtlich dieses Sondervermögens als „Bischof-Nathan-Werk“ auf, jedoch nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Das Sondervermögen wird verwaltet und vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat.
2. Organe des „Bischof-Nathan-Werkes“ sind:
  - a) das Kuratorium
  - b) die Geschäftsführung (Leiterin/Leiter).



## § 5

1. Das Kuratorium wird vom Bischof ernannt. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch den Bischof ist möglich. Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - a) der Visitator für die Priester und Gläubigen des ehemaligen deutschen Anteils der Erzdiözese Olmütz (Generalvikariat Branitz).
  - b) zwei vom Heimatausschuss Leobschütz vorzuschlagenden Personen, die sich dem geistigen Erbe Bischofs Nathan und seiner Nachfolger besonders verpflichtet fühlen und von denen mindestens einer ein Geistlicher sein soll. Ist das Amt des Visitators nicht besetzt oder verzichtet der Visitator auf den ihm zustehenden Sitz, steht dem Heimatausschuss auch für diesen Sitz das Vorschlagsrecht zu.
  - c) der Diözesan-Caritasdirektor;
  - d) ein vom Generalvikar zu benennender Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim;
  - e) zwei Vertreter des „Heimatausschusses Leobschütz“.
3. Der Bischof ernennt eines der Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums zum Vorsitzenden. Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung des Vorsitzenden verlangen.

## § 6

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen und wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Bischof ernannt. Der Bischof kann die Geschäftsführung auch abberufen.

2. Die Geschäftsführung leitet das „Bischof-Nathan-Werk“ im Rahmen der Dienstanweisung. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung nur im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben und der ihr erteilten Vollmacht berechtigt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzte ist der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet das Kuratorium über alle wesentlichen und bedeutsamen Angelegenheiten des „Bischof-Nathan-Werkes“ und holt bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dessen Zustimmung ein.
4. Bei wesentlichen Entscheidungen, die die „Heimattube Kreis Leobschütz“, das Archiv und die Bibliothek betreffen, ist der Vorsitzende des Heimatausschusses zu konsultieren.

## § 7

1. Das Kuratorium ist das Aufsichts- und Beratungsgremium des „Bischof-Nathan-Werkes“. Es handelt, berät und unterstützt die Geschäftsführung in allen Fragen der inhaltlichen Arbeit des „Bischof-Nathan-Werkes“.
2. Unabhängig von der der Geschäftsführung erteilten Vollmacht muss das Kuratorium alle in § 16 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Rechtsgeschäfte sowie Willenserklärungen genehmigen.
3. Das Kuratorium beschließt über den von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung. Nach Erteilung der Zustimmung durch das Kuratorium übersendet die Geschäftsführung den Jahresabschluss an die Hauptverwaltung Finanzen/Bau im Bischöflichen Generalvikariat zur Prüfung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vorschriften der Geschäftsanweisung zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

## § 8

1. Das Kuratorium wird je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Es ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
4. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9

Diese Satzung tritt am 14. Oktober 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 22. Oktober 2002, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 2003, Seiten 2 bis 5.

Hildesheim, 14. Oktober 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## Diözesan-Kunstkommission

Gemäß Artikel 46 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde mit Wirkung vom 20. Juni 1986 in der Diözesankommission für Liturgie der Sachausschuss für Kirchenkunst eingerichtet. Er wird hiermit in eine Diözesan-Kunstkommission umgewandelt.

### Artikel 1 (Mitglieder)

1. Der Diözesan-Kunstkommission gehören wenigstens fünf und höchstens sieben Mitglieder an. Die Berufung durch den Bischof erfolgt für fünf Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.
2. Der Vorsitzende wird vom Bischof ernannt. Für den stellvertretenden Vorsitz wählt die Diözesan-Kunstkommission ein Mitglied aus ihren Reihen.
3. Der Bischof beruft die Mitglieder der Diözesan-Kunstkommission auf Vorschlag des Vorsitzenden, der sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit dem/der Diözesanbaumeister/in ausübt.
4. Der/Die Diözesanbaumeister/in ist geborenes Mitglied der Diözesan-Kunstkommission.
5. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesan-Kunstkommission verfolgen keine eigenen Aufträge oder Projekte über diese Kommission.

### Artikel 2 (Aufgaben)

1. Der Bischof hat den Rat der Diözesan-Kunstkommission einzuholen beim Bau und der Wiederherstellung von Kirchen (vgl. can. 1216 CIC) und der Restaurierung von wertvollen Bildern, die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung der Gläubigen ausgestellt sind und sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen (vgl. can. 1189 CIC). In seinen Entscheidungen ist er nicht an das Votum der Kommission gebunden.



2. Der Rat der Diözesan-Kunstkommission kann vom Bischof, von diözesanen Gremien und von Pfarrgemeinden eingeholt werden bei
  - a. Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung und Einrichtung von Kirchen,
  - b. geplanter Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen religiöser Art außerhalb des Gotteshauses.
3. Näheres zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesan-Kunstkommission und deren Geschäftsführung regelt eine eigene Geschäftsordnung.

### **Artikel 3 (Geschäftsführung)**

Die Geschäftsführung der Diözesan-Kunstkommission obliegt dem/der Leiter/in des Fachbereiches Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.

Hildesheim, den 15. Oktober 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Diözesankommission für Liturgie**

### **Artikel 1 (Gründung)**

Die Diözesankommission für Liturgie ist durch Dekret des Bischofs vom 29. Januar 1965 gemäß Artikel 45 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils eingerichtet worden (Kirchl. Anzeiger 1965, Nr. 8, S. 129).

### **Artikel 2 (Aufgaben)**

Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Artikel 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964.

Sie bildet einen gesonderten Sachausschuss Kirchenmusik (siehe Artikel 7). Dessen Aufgaben, Arbeitsweise und Mitgliedschaft sind in einer eigenen Satzung geregelt.

### **Artikel 3 (Arbeitsweise)**

Die Kommission wird vom Bischof zur Beratung herangezogen. Diözesane Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof zur Auswertung bzw. zur Weitergabe oder Veröffentlichung mit.

Der Bischof wird alle das Sachgebiet der Kommission betreffenden Informationen an den Vorsitzenden der Kommission weiterleiten. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, welche das Sachgebiet der Kommission betreffen, holt der Bischof den Rat bzw. das Gutachten der Kommission ein. In seinen Entscheidungen ist er nicht daran gebunden. Die Kommission wird von diesen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Der Bischof kann der Kommission jeweils eine angemessene Frist für die Antwort setzen. Damit in diesem Entscheidungsprozess keine zeitliche Verzögerung eintritt, bildet die Kommission einen geschäftsführenden Ausschuss zur Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben.

### **Artikel 4 (Beziehung Sachverständiger)**

Die Kommission ist befugt, im Einzelfall zusätzliche Sachverständige beizuziehen.

### **Artikel 5 (Mitgliedschaft)**

Die Mitglieder der Kommission werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt; Geschäftsführer ist der Leiter des Fachbereiches Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.

### **Artikel 6 (Protokoll)**

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Diözesanbischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar und den Leitern der Hauptabteilungen Pastoral und Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat zuzuleiten.

### **Artikel 7 (Sachausschuss)**

Die Diözesankommission für Liturgie bildet einen Sachausschuss Kirchenmusik, mit dem sie eng zusammenarbeitet.

Der Vorsitzende der Diözesankommission für Liturgie kann aus Gründen der Information jederzeit an den Sitzungen des Sachausschusses Kirchenmusik teilnehmen. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen. Außerdem soll ein Mitglied der Diözesankommission für Liturgie zugleich Mitglied des Sachausschusses Kirchenmusik sein. Die Sitzungsprotokolle werden regelmäßig ausgetauscht.

Hildesheim, den 14. September 2011

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Diözesankommission für Liturgie**

### **Sachausschuss Kirchenmusik**

#### **Artikel 1 (Gründung)**

Gemäß Artikel 68 der Instruktion über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967 wurde mit Wirkung vom 20. Juni 1986 in der Diözesankommission für Liturgie der Sachausschuss für Kirchenmusik eingerichtet.

#### **Artikel 2 (Aufgaben)**

Seine Aufgabe ist die Förderung der Kirchenmusik im Rahmen der pastoralliturgischen Arbeit im Bistum.

#### **Artikel 3 (Arbeitsweise)**

Der Sachausschuss wird vom Bischof zur Beratung herangezogen. Diözesane Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an den Sachausschuss richten. Er kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis seiner Beratungen teilt er dem Bischof zur Auswertung bzw. zur Weitergabe oder Veröffentlichung mit.

Der Bischof wird alle das Sachgebiet betreffenden Informationen an den Leiter des Sachausschusses weiterleiten. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, welche das Sachgebiet betreffen, holt der Bischof den Rat bzw. das Gutachten des Sachausschusses ein. In seinen Entscheidungen ist er nicht daran gebunden. Der Sachausschuss wird von diesen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Der Bischof kann dem Sachausschuss jeweils eine angemessene Frist für die Antwort setzen. Damit in diesem Entscheidungsprozess keine zeitliche Verzögerung eintritt, gibt es einen geschäftsführenden Ausschuss zur Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben.



#### **Artikel 4 (Beziehung Sachverständiger)**

Der Sachausschuss ist befugt, im Einzelfall zusätzliche Sachverständige beizuziehen.

#### **Artikel 5 (Mitgliedschaft)**

Die Mitglieder werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Bischof ernennt den Leiter des Sachausschusses. Der stellvertretende Leiter und der Geschäftsführer werden von den Mitgliedern gewählt.

#### **Artikel 6 (Protokoll)**

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Diözesanbischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar und den Leitern der Hauptabteilungen Pastoral und Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat zuzuleiten.

#### **Artikel 7 (Zusammenarbeit)**

Der Sachausschuss für Kirchenmusik wird als Teil der Diözesankommission für Liturgie eingerichtet. Der Vorsitzende der Diözesankommission für Liturgie kann aus Gründen der Information jederzeit an den Sitzungen des Sachausschusses Kirchenmusik teilnehmen. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen. Außerdem stellt die Diözesankommission für Liturgie für den Sachausschuss Kirchenmusik ein Mitglied. Die Sitzungsprotokolle werden gegenseitig ausgetauscht.

Hildesheim, den 14. September 2011

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Die Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat ist seit dem 1. Juli 2008 in Kraft. Da der Text bislang noch nicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht wurde, wird dies hiermit nachgeholt.**

#### **Der Bischöfliche Generalvikar**

### **Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste im Dekanat**

#### **ANLIEGEN**

Die Ordnung für das Zusammenwirken der pastoralen Dienste will vor allem folgenden Anliegen dienen:

- Förderung der persönlichen Begegnung und Gemeinschaft der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander: „Vor der Planung konkreter Initiativen gilt es, eine Spiritualität der Gemeinschaft zu fördern“ (Papst Johannes Paul II., *Novo Millennio Ineunte* Nr. 43, 2001);
- Förderung einer guten Zusammenarbeit von Klerikern und Laien: „Die Kleriker haben die Sendung anzuerkennen und zu fördern, welche die Laien, jeder zu seinem Teil, in Kirche und Welt ausüben“ (can. 275 § 2 CIC);
- explizite Stärkung des Presbyteriums: „Da alle Kleriker zu einem einzigen Werk zusammenwirken, nämlich zum Aufbau des Leibes Christi, haben sie im Band der Brüderlichkeit und des Gebetes untereinander eins zu sein und nach den Vorschriften des Partikularrechts die Zusammenarbeit untereinander zu pflegen“ (can. 275 § 1 CIC);
- geistliche Vertiefung von Dienst und Leben, einschließlich gemeinsamer Feier der Eucharistie; Gelegenheit zum Empfang des Sakraments der Versöhnung;
- sachbezogene Arbeit in einem gut strukturierten Konferenzteil;

- theologische Bildung: „Die Kleriker haben auch nach Empfang der Priesterweihe die theologischen Studien weiter zu betreiben...“ (can. 279 § 1 CIC) – „Die Priester haben gemäß den Vorschriften des Partikularrechts ... auch an ... theologischen Zusammenkünften oder Konferenzen teilzunehmen, in denen ihnen Gelegenheit zu bieten ist, eine umfassende Kenntnis in den theologischen Wissenschaften und den seelsorglichen Methoden zu erwerben“ (can. 279 § 2 CIC).

## ORDNUNG

### 1. Monatliche Dekanatskonferenz (Dies communis)

Die monatliche Dekanatskonferenz ist die Dienstbesprechung aller im Dekanat tätigen Priester, Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Leitung des Dechanten. Zu ihren Aufgaben gehört die Planung der Umsetzung der im Dekanatspastoralrat beschlossenen Prioritäten des Dekanates (vgl. die „Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim“: KA Nr. 2 vom 27.2.2007). Der Dechant und die anderen in beiden Gremien vertretenen Personen sorgen für einen guten gegenseitigen Informationsaustausch.

Als Dies communis ist diese Konferenz auch durch geistliches Tun([Tagzeiten-]Gebet am Beginn/Ende) und durch gelegentliche gemeinsame Unternehmungen zur Förderung des Miteinanders (etwa eines sog. „Dies maior“) geprägt.

### 2. Monatliches Konveniat

Das monatliche Konveniat der Priester / Diakone dient der Begegnung und Gemeinschaft untereinander, dem Austausch über ihren Dienst und ihr Leben, und setzt gemeinsame spirituelle Akzente.

Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen in berufsgruppenspezifischen Treffen zusammen.

### 3. Jährlicher Besinnungstag (Recollectio)

Der jährliche Besinnungstag dient der geistlichen Vertiefung des gemeinsamen Dienstes. An ihm nehmen alle Priester, Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates teil. Zu seiner Gestaltung gehört auch die Feier der Eucharistie und das Angebot des Bußsakramentes. Er wird durch den De-

chanten zusammen mit einem Recollectionspriester oder anderen geeigneten Personen (etwa emeritierten Priestern) verantwortet.

### 4. Jährlicher theologischer Studientag

Der jährliche theologische Studientag dient der theologischen Vertiefung des gemeinsamen Dienstes. An ihm nehmen alle aktiven Priester, Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates teil.

Er wird durch den Dechanten im Kontakt mit der Hauptabteilung Pastoral und der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung verantwortet.

Gegebenenfalls können auch mehrere Dekanate diesen Tag gemeinsam durchführen. Seitens des Bistums veranstaltete regionale Pastoralstage gelten als theologischer Studientag.

Darüber hinaus gibt es Angebote diözesaner Studientage zu bestimmten Themen bzw. für bestimmte Gruppen.

**Für das Regionaldekanat Hannover und für das Dekanat Braunschweig** ist eine geeignete Substrukturierung zu finden, der diese Ordnung angepasst werden muss.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Hildesheim, den 5. Juni 2008

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2012 und Jahresrechnung 2011

Im Grundsätzlichen gelten weiterhin die Haushaltsrichtlinien gemäß Kirchlichem Anzeiger Nr. 10/2009 und Nr. 12/2010 jedoch mit den nachstehenden Veränderungen bzw. Ergänzungen.



## Schlüsselzuweisung für den Personalkosten- und Sachbereich 2012

Der Vermögensverwaltungsrat des Bistums hat die Eckdaten für den Wirtschaftsplan 2012 des Bistums beschlossen. Die Kürzungen durch die Umsetzung von Eckpunkte 2020 im Bereich der Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden durch die Indexierung der Sachzuwendungen von 4 Prozent und der Zuwendungen im Personalbereich von 2,5 Prozent sowie durch Einsparungen im Bereich der Personalkosten nicht nur kompensiert, sondern es erfolgt hierdurch wie in den letzten Jahren eine Erhöhung der Gesamtzuweisung.

Die Erhöhung der Gesamtzuweisung erfolgt beinahe ausschließlich durch die Anhebung der Zuweisungssätze im Teilschlüssel A. „Seelsorge/Pfarrbüro“:

Bis 3.000 Mitglieder	von 5,40 €	auf	6,20 €
Bis 5.000 Mitglieder	von 4,80 €	auf	5,40 €
Über 5.000 Mitglieder	von 4,30 €	auf	4,70 €

Die tariflichen Erhöhungen von 2,5 Prozent sind in den Teilschlüsseln E. „Hausmeister/Küster/Raumpflege“ und F. „Pfarrsekretärin“ durch Erhöhung der einzelnen Zuweisungsbeträge berücksichtigt worden.

Im Teilschlüssel E „Hausmeister/Küster/Raumpflege“ ändern sich die Zuweisungssätze wie folgt:

- je Mitglied:	von	0,35 €	auf	0,37 €
- je qm Außenfläche:	von	0,08 €	auf	0,09 €
- je qm Gebäude:	von	0,80 €	auf	0,85 €
- je Gebäude:	von	105,00 €	auf	111,00 €
- je Kindergarten:	von	940,00 €	auf	990,00 €

Im Teilschlüssel F. „Pfarrsekretärin“ sind die Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden weiterhin auf dem Niveau von 2007 „eingefroren“ worden, d.h., es ergeben sich hier keine Veränderungen aufgrund schwankender Mitgliederzahlen. Der Zuweisungssatz erhöht sich von 5,30 € auf 5,60 € je Mitglied.

## Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 ist bis zum 31. März 2012 für

- die Kirchengemeinde und den Friedhof dem Bischöflichen Generalvikariat
- den Kindergarten dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen von den mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu enthalten:

### a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass sämtliche Konten der Kirchengemeinde in dem Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt der Jahresrechnung (Kirchengemeinde, Friedhof, Kindertagesstätte) aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

### b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter [www.bistum-hildesheim.de](http://www.bistum-hildesheim.de) ist dieses Formblatt unter „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldnachweis** per 31.12.2011 (Formular ist unter [www.bistum-hildesheim.de](http://www.bistum-hildesheim.de) „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit

Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes im Vermögenshaushalt entsprechend aufzunehmen

- **Barkasse:** einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2011
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2011
- Bei der Verwendung von WIN-KiFiBu ist zusätzlich der entsprechende **Datenträger** (Diskette, CD-ROM) beizulegen

**Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörenden Belege nach Bedarf anzufordern.**

### Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so werden die Verdienste zusammengerechnet. Wird der Betrag von 400,00 € überschritten, unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht.

Aufgrund eines veröffentlichten Beschlusses des Hessischen Landessozialgerichts weisen wir in diesen Zusammenhang auf Folgendes hin:

Gibt ein geringfügig Beschäftigter gegenüber seinem Arbeitgeber an, dass er keinen weiteren Minijobs nachgeht und stellt sich dies als falsch heraus, so muss der Arbeitgeber dennoch nachträglich Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen, soweit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Arbeitgeber ist gegen die Beitrags(nach)zahlung weder durch

- Unkenntnis über weitere Minijobs seines Arbeitnehmers
- noch dadurch, dass er seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,

- noch durch die Tatsache, dass der Sozialversicherungsträger von der Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers hätte wissen müssen,

geschützt.

Um eine eventuelle Beitragsnachforderung durch die Bundesknappschaft zu vermeiden, hat der Arbeitgeber regelmäßig beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Bundesknappschaft) zu beantragen, über die Versicherungspflicht der jeweiligen Arbeitnehmer zu entscheiden. Wird die Versicherungspflicht daraufhin verneint, kann sich der Arbeitgeber bei späteren Nachforderungen darauf berufen.

Ab dem 01.07.2006 sind die Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 25 auf 30 Prozent erhöht worden. Die pauschalen Beiträge betragen für

- Krankenversicherung 13 %
- Rentenversicherung 15 %.

Der einheitliche Pauschsteuersatz bleibt unverändert bei 2 Prozent.

Möchte sich ein Arbeitnehmer den vollständigen Schutz der Rentenversicherung sichern, kann er auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. In diesem Fall sind für ihn Beiträge zur Rentenversicherung nach dem allgemein geltenden Beitragssatz in Höhe von zur Zeit 19,9 % zu entrichten. Von diesen zahlt der Arbeitgeber 15 % und die restlichen 4,9 % hat der Arbeitnehmer allein zu tragen. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt nicht rückwirkend.

**Kurzfristige Beschäftigungen** sind weiterhin versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (nicht Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das wesentliche Merkmal einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie von Anfang an befristet sein muss. Dies bedeutet z. B., dass ein Beschäftigter, der an 50 Tagen im Jahr die Kirche reinigt, wegen der Nachhaltigkeit als



geringfügig Beschäftigter zu entlohnen ist und nicht als kurzfristige Tätigkeit.

### Änderung des Schlüsselverzeichnisses der Bundesagentur für Arbeit (Tätigkeitsschlüssel)

Zum 01.12.2011 führt die Bundesagentur für Arbeit ein neues Schlüsselverzeichnis ein. Das bisherige Schlüsselverzeichnis (Ausgabe 1992, Neuauflage 2003) mit dem 5-stelligen Tätigkeitsschlüssel wird durch dieses neue Schlüsselverzeichnis (Ausgabe 2010) mit dem neuen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel ersetzt.

Der neue Tätigkeitsschlüssel ist ab dem 01.12.2011 im Meldeverfahren zur Sozialversicherung anzuwenden. Das bedeutet, dass die Anmeldungen mit dem Meldezeitraum ab 01.12.2011, Entgeltmeldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30.11.2011 enden sowie Jahresmeldungen für das Jahr 2011 mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln sind.<sup>1</sup>

Ab der sv.net-Version 11.1 kann in sv.net nur noch der neue 9-stellige Tätigkeitsschlüssel ausgewählt werden. Sofern der Meldezeitraum vor dem 1.12.2011 liegt, stellt sv.net den neuen Schlüssel **automatisch in den alten Schlüssel** um. Der alte Schlüssel wird in der Meldung übertragen. In der Vorschau bzw. auf der Meldebescheinigung nach § 25 DEÜV (SV-Meldung) wird sowohl der neue, als auch der gemeldete (alte 5-stellige) Schlüssel aufgeführt.

Der neue Tätigkeitsschlüssel setzt sich folgt zusammen:

#### Stellen 1-5: Ausgeübte Tätigkeit

Aus dem neuen „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ (Ausgabe 2010) ergeben folgende Tätigkeitsschlüssel:

---

<sup>1</sup> Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur Sozialversicherung - Ausgabe 2010, Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsschlüssel alt	Tätigkeitsschlüssel neu
Pflege Außenanlagen	05187	12102
Kochhilfe	41187	29301
Busfahrer	71487	52132
Rendant	76287	72213
Bürokraft	78487	71401
Hausmeister	79387	34102
Organist	83187	94114
Erzieherin	86487	83112
Küster	89387	83382
Haushaltshilfe	92387	83211
Wäsche	93187	54132
Raumpflege	93387	54101

#### Stelle 6: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- Ohne Schulabschluss	1
- Haupt-/Volksschulabschluss	2
- Mittlere Reife oder gleichwertig	3
- Abitur/Fachabitur	4
- Abschluss unbekannt	9

#### Stelle 7: Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss:

- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	1
- Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung	2
- Meister-/Techniker oder gleichwertig	3
- Bachelor	4
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	5
- Promotion	6
- Abschluss unbekannt	9

#### Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung:

Arbeitnehmerüberlassung	
- nein	1
- ja	2

Für Mitarbeiter von kirchlichen Einrichtungen ist hier immer die Schlüsselzahl 1 für keine Arbeitnehmerüberlassung anzugeben.

### Stelle 9: Vertragsform:

- unbefristet/Vollzeit	1
- unbefristet/Teilzeit	2
- befristet/Vollzeit	3
- befristet/Teilzeit	4

Die Software Kifibu wird gemäß dem neuen Tätigkeitsschlüssel angepasst. Weitere Informationen zur Anwendung des neuen Tätigkeitsschlüssel können sie der Broschüre „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in Meldungen zur Sozialversicherung – Ausgabe 2010“ entnehmen, die unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Sozialversicherung > Schlüsselverzeichnis > Schlüsselverzeichnis 2010 als PDF-Datei zu finden ist.

### Melddaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung zukünftig auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Ab dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Melddaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des  
Unfallversicherungsträgers: 15250094

#### Beschäftigte in Kirchengemeinden:

Mitgliedsnummer: 84/0263/6387

Gefahrtarifstelle: 0137

#### Beschäftigte in Bildungshäusern:

Mitgliedsnummer: 84/0369/3805

Gefahrtarifstelle: 0137

Von der Umlage 1 (U1) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchen-

gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 erhobene Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes.

**Die Umlage 2 (U2)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von **0,14 Prozent** wird ab dem 01.01.2009 wieder erhoben und ist für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der **kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitrag des Dienstgebers zur **KZVK** beträgt **4,4 Prozent** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind nur im **ersten** Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 €.

Über die Internetadresse „[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)“ der Bundesknappschaft sind ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu bekommen.

### Kfz.-Unterhaltung

Nur in diesem Titel sind Kfz.-Kosten anzusetzen. Daneben sind noch folgende Angaben je Fahrzeug erforderlich:



- a. Kfz.-Fabrikat, Baujahr und Erwerbsdatum;
- b. voraussichtliche Jahresfahrleistung in Kilometern.

Wir verweisen auf die zur Zeit noch gültigen Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 25.06.1981, Kirchl. Anzeiger Nr. 11/81 vom 13.07.1981, die Erste Änderung dieser Verordnung vom 13.12.1985, Kirchl. Anzeiger Nr. 20/85, Seite 294/295, die Zweite Änderung dieser Verordnung vom 26.07.1988, Kirchl. Anzeiger Nr. 15/88, Seite 220 sowie die Dienstanweisungen über die Ausführung von Dienstreisen und die dienstliche Nutzung von Privatwagen vom 26.07.1988.

### **Abrechnung der KFZ.-Kosten für das pastorale Personal**

Der in dem Teilschlüssel G „KFZ.-Kosten“ enthaltene Zuweisungsbetrag für das pastorale Personal ist im Folgejahr mit dem Bischöflichen Generalvikariat „spitz“ abzurechnen. Hierunter fallen alle KFZ.-Kosten für die in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen und des hauptberuflichen pastoralen Personals sowie auch Fahrtkosten von Dekanats- bzw. Regionalrendanturen.

#### **• Kfz.-Kosten mit privaten Fahrzeug**

Die allgemeine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug beträgt:

- bei einem PKW: 0,30 €
- bei einem Motorrad: 0,13 €
- bei einem Fahrrad: 0,05 €

je gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer. Hierbei müssen alle Dienstfahrten mit einem Privatwagen durch die Führung eines ordnungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Fahrtenbuches dokumentiert werden – **Pauschalangaben werden nicht anerkannt.**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt voraus:

- Laufende und gesonderte Aufzeichnung der zurückgelegten Fahrstrecken mit folgenden Angaben:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt vom/zum Dienort bzw. zur Arbeitsstätte
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck

Die nicht ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42 % des erstatteten Kilometergeldes von 0,30 € pro Kilometer führen.

Mit der Zahlung der allgemeinen Wegstreckenentschädigung sind alle Aufwendungen für die dienstliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs abgegolten mit Ausnahme der unter Ziffer 3.1.7. der o.g. Verordnung bezeichneten Sachschäden.

Weitere Ausgaben für Privatwagen dürfen deshalb nicht angesetzt werden. Sofern Beträge zur Erstattung der Wegstreckenentschädigung für Privatwagen ausgewiesen werden, ist anzugeben, unter welchem Datum das Bischöfliche Generalvikariat die Genehmigung zur Benutzung des Privatwagens für Dienstfahrten erteilt hat.

Werden Dienstfahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt und werden dabei Personen mitgenommen, die Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung haben, so wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer gezahlt (s. Anlage 2 „Reisekostenerstattung“ § 5 der Arbeitsvertragsordnung [AVO]). **Im Fahrtenbuch sind die Namen der Mitfahrer zu vermerken.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte/Dienstszitz und zurück Angelegenheit des Arbeitnehmers sind. Die Aufwendungen dafür hat grundsätzlich der Arbeitnehmer und nicht sein Arbeitgeber zu tragen. Dabei ist es unerheblich, wie oft diese Strecke am Tag zurückgelegt werden muss.

Haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte, die Religionsunterricht aufgrund von Gestellungsverträgen erteilen, haben Fahrtkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung ihrer Privat-PKW's

über den für sie zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen (Schulverwaltungsblatt Nieders. 1975, St. 143 ff.).

Die Entschädigung der Bezirksregierung beträgt 0,22 € je Kilometer. Da die Bistums-KODA eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer beschlossen hat, kann der Differenzbetrag in Höhe von 0,08 €/Kilometer über die Kirchenkasse in Erstattung gebracht werden.

Die Fahrtkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten als „**Dienstfahrt anerkannt**“ abzuzeichnen.

- **Kfz.-Kosten für Dienstfahrzeuge**

- Alle Kosten für Dienstkraftfahrzeuge des Geistlichen, welche üblicherweise entstehen:

Kfz.-Steuer  
Kraftstoffkosten  
Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

**Reparaturkosten über 1.000,00 € sowie alle Reparaturen bei Dienstwagen, die älter als 8 Jahre sind, sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen vorher mit dem Referat Referat Versicherungs- und Kraftfahrzeugwesen abzustimmen.** Eine Gesprächsnotiz ist auf der Rechnung zu vermerken!

Werden mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus Fahrten durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführt, so sind diese bei der Einreichung der Kfz.-Kosten mit den entsprechenden Fahrtenbucheintragungen nachzuweisen. Das Bistum erstattet hierfür pro Kilometer 0,30 €.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass es sich nur um solche Fahrten im Rahmen der notwendigen Erledigung von Dienstgeschäften handeln kann, bei denen der Dienstwagen (bei Geistlichen) bzw. der für Dienstfahrten genehmigte Privatwagen nicht zur Verfügung steht.

Kosten von anderen Fahrzeugen der Gemeinde (Kleinbus, PKW, Anhänger) werden nicht im Rahmen der Kfz.-Kostenabrechnung für das pastorale Personal abge-

rechnet. Hierfür steht einer Kirchengemeinde ein Schlüsselbetrag für Kfz.-Kosten zur Verfügung.

- **Sonstige Kosten**

Erstattungen von Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch das pastorale Personal.

**Bei Verwendung von WIN-KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.**

**Die Abrechnung der Kfz.-Kosten für das Jahr 2011 ist bis spätestens 31. März 2012 mit folgenden Belegen und Nachweisen einzureichen:**

- Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.
- Kopien sämtlicher Kraftstoffbelege sowie der Reparatur- und Wartungsrechnungen für Dienstwagen des Geistlichen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung zum Dienstfahrzeug hervorgehen.
- Für Dienstfahrzeuge der Geistlichen, die Pauschal versteuert werden, ist der Kilometerstand zum 01.01. und zum 31.12. des Jahres mit anzugeben.
- Kopien von Fahrtenbucheintragungen von durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführten Fahrten mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus. Die durch das pastorale Personal durchgeführten Fahrten müssen im Fahrtenbuch kenntlich gemacht werden.
- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien

**Bischöfliches Generalvikariat**



## Kollektenplan für das Jahr 2012 im Bistum Hildesheim

Bischof Norbert hat gemeinsam mit dem Bischöflichen Rat die Situation der Kollekten im Bistum Hildesheim und damit den Kollektenplan diskutiert. Die Diskussion führte zum Wunsch des Bischofs, den Kollektenplan 2012 zu Gunsten der Kirchengemeinden zu verändern. Daraus ergab sich, dass sechs Bistumskollekten aus dem Kollektenplan 2012 gestrichen wurden und somit 35 Sonntagskollekten, also sechs Kollekten mehr als bisher, für die Anliegen der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Damit das bewährte Instrument der Sonntagskollekte in den Gemeinden mit dieser Erweiterung noch besser als bisher genutzt werden kann, wurde das Fundraisingbüro beauftragt, ein Kommunikationskonzept zur Unterstützung der Gemeindekollekten zu entwickeln.

Mit dem Kirchlichen Anzeiger im Dezember 2011 erhalten die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim wie jedes Jahr eine Beilage, den Kollektenplan für das Bistum Hildesheim. In diesem Jahr sind nicht nur die bistumsweiten Kollekten darin aufgeführt, sondern auch alle Informationen über die Materialien, die das Fundraisingbüro zur Unterstützung der Gemeindekollekten anbietet. Für weitergehende Informationen zur Kampagne „Kollekten 2012“ wenden Sie sich bitte an das Fundraisingbüro, Herrn Wolf, Tel. [05121] 17493-16.

Die unten stehenden Kommentare zu den bistumsweiten Kollekten sollen Anregungen geben für Vermeldungen im Gottesdienst bzw. Ankündigungen im Gemeindebrief, Anregung auch, mit ähnlichen kleinen Texten auf die gemeindeeigenen Kollekten hinzuweisen.

Im Kalenderjahr 2012 sind in allen Kirchen und Kapellen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

**(Bei Überweisung der Kollekte bitte nur das achtstellige KIGKZ und die Kollekten-Nr. angeben.)**

- 08.01.2012  
Taufe des Herrn  
**Afrika-Tag: 1 Euro für Afrika der Zukunftsfonds** (Kto. 442 100)  
Die Missio-Kollekte kommt den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Dafür brauchen sie eine gute Aus- und Fortbildung. Mit der Kollekte werden Projekte unterstützt, in denen Menschen durch Zuspruch und Bildung zu mehr Selbstbestimmung und Eigeninitiative befähigt, ermutigt und bestärkt werden.
- 22.01.2012  
3. Sonntag im Jahreskreis  
**Verkehrshilfe des Bonifatiuswerk (Diaspora-MIVA)** (Kto. 441 800)  
Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerk MIVA wurde 1927 von Pater Paul Schulte ins Leben gerufen und hat sich die Finanzierung von Fahrzeugen in den Diaspora Gemeinden zur Aufgabe gemacht. Seit dem konnten über 3.000 Fahrzeuge den Gemeinden, auch im Bistum Hildesheim, zur Verfügung gestellt werden.
- 12.02.2012  
6. Sonntag im Jahreskreis  
**Diasporaopfer I/2012** (Kto. 441 001)  
Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude, sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen.
- 25.03.2012  
5. Fastensonntag  
**Misereor-Kollekte** (Kto. 442 105)  
Das Bischöfliche Hilfswerk Misereor engagiert sich seit 1958 für die Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien. Misereor unterstützt Projekte nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“, gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Am 5. Fastensonntag, zwei Wochen vor Ostern, wird die große MISEREOR-Kollekte in allen katholischen Pfarrgemeinden Deutschlands gehalten, zugleich ist sie auch das Fastenopfer der Kinder.  
  
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)

<p>01.04.2012 Palmsonntag</p>	<p><b>Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land</b> (Kto. 442 101) Die Kollekte ist ein Zeichen der Verbundenheit mit den Christen im Heiligen Land. Der „Deutsche Verein vom Heiligen Lande“ ist ein Hilfswerk für die Christen im Nahen Osten. Er fördert die Verständigung und Versöhnung zwischen den Religionen und unterstützt die notleidenden Menschen.</p>	<p>13.05.2012 6. Sonntag der Osterzeit</p>	<p><b>98. Deutscher Katholikentag</b> (Kto. 441 801) „Einen neuen Aufbruch wagen“ ist das Leitwort des 98. deutschen Katholikentags in Mannheim. Mit dem Katholikentag soll ein Zeichen gesetzt werden, dass Christinnen und Christen sich sowohl an der Erneuerung ihrer Kirche als auch der Gesellschaft beteiligen wollen.  (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</p>
<p>15.04.2012 Weißer Sonntag</p>	<p><b>Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken</b> (Kto. 441 004) Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt. Diese Aufgabe nimmt das von Laien gegründete Hilfswerk seit 1849 wahr.  Die Förderung der Diaspora-Seelsorge bedeutet Christen zu befähigen, den eigenen Glauben in einer glaubensfremden - zunehmend ungläubigen - Umgebung zu leben und weiter zugeben. Als „Werk der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung: für den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten sowie für die Kinder- und Jugendseelsorge.  (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</p>	<p>27.05.2012 Pfingstsonntag</p>	<p><b>RENOVABIS – Kollekte</b> (Kto. 442 108) Renovabis „Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“, sie wurde im März 1993 von der Deutschen Bischofskonferenz ins Leben gerufen. Renovabis unterstützen die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bei der pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung.</p>
<p>29.04.2012 4. Sonntag der Osterzeit</p>	<p><b>Caritaskollekte</b> (Kto. 441 700) Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas über das gesamte Bistum Hildesheim. Sie bieten vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an.  (als einzige Kollekte in allen hl. Messen, ist die gesamte Kollekte auf das Konto des Bistums zu überweisen)</p>	<p>17.06.2012 11. Sonntag im Jahreskreis</p>	<p><b>Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral</b> (Kto. 441904) In den 17 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die auf das gesamte Bistums Hildesheim verteilt sind, werden Singles und Paare, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden professionell begleitet und beraten. Die Beratung ist kostenfrei, damit sie von jedem, unabhängig seiner wirtschaftlichen Situation, in Anspruch genommen werden kann.</p>
		<p>01.07.2012 13. Sonntag im Jahreskreis</p>	<p><b>Aufgaben des Heiligen Vaters</b> (Kto. 442 103) Die Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters werden für humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung und zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls verwendet. Hauptgrundlage für den Unterhalt des Apostolischen Stuhls sind Spenden, die von den Katholiken in der ganzen Welt aufbracht werden.</p>



12.08.2012 **Kollekte für die Domkirche** (Kto. 441 200)  
Der Mariendom steht für Einheit und katholische Identität unseres Bistums und er ist Teil des Weltkulturerbes. Ein doppeltes Erbe, für das wir in Verantwortung für die kommende Generation zu sorgen haben.

19. Sonntag  
im Jahreskreis

09.09.2012 **Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Rundfunk** (Kto. 441 702)  
Zur Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Katholischen Kirche im Bistum Hildesheim und in Deutschland.

23. Sonntag  
im Jahreskreis

30.09.2012 **Caritaskollekte** (Kto. 441 701)  
Die Caritaskollekte ist für die Dienste der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese Hildesheim. Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas im Bistum Hildesheim. Sie bieten vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an.

Erntedank

(als einzige Kollekte in allen hl. Messen; Der Ertrag ist zur Hälfte auf das Konto des Bistums zu überweisen.)

14.10.2012 **Diasporaopfer II/2012** (Kto. 441 003)  
Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude, sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen.

25. Sonntag  
im Jahreskreis

28.10.2012 **Weltmissionssonntag** (Kto. 442 107)  
Weltweit sorgen Angehörige der Kirche für das ganzheitliche Wohl der Menschen. Denn sie wissen am besten, wo die Not am größten ist und sie helfen dabei, die Ursachen für Armut zu überwinden. Dabei hilft ihnen missio und unterstützt beispielsweise Projekte für benachteiligte Frauen, für Waisen und Straßenkinder, Projekte zur seelsorgerlichen Betreuung von Flüchtlingen, für Frieden und

30. Sonntag  
im Jahreskreis

Versöhnung in Bürgerkriegsregionen und Programme zur Betreuung Aidskranker und ihrer Familien. Zu den christlichen Kernaufgaben von missio zählen zudem der Einsatz für die Menschenrechte sowie der Kampf gegen Sextourismus und Kinderprostitution. Der Monat der Weltmission endet am 28. Oktober mit einer Kollekte, die bundesweit in allen katholischen Gottesdiensten gehalten wird und für die ärmsten Diözesen der Weltkirche bestimmt ist.

(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)

02.11.2012 **Priesterausbildung Mittel- und Osteuropa (Renovabis)** (Kto. 442 001)

Allerseelen

Renovabis sorgt sich um die Priesterausbildung in den Diasporaländern Mittel- Ost- und Südosteuropas. Der Wunsch in diesen Ländern Priester zu werden, ist bis heute eher schwierig zu verwirklichen. Es gibt zu wenige Möglichkeiten für die Ausbildung. Die Sehnsucht der Menschen im Osten Europas nach seelsorglicher Betreuung betrifft auch uns. Denn in der katholischen Weltkirche stehen wir füreinander ein.

18.12.2012 **Diaspora – Kinder- und Jugendhilfe** (Kto. 441 006)

33. Sonntag  
im Jahreskreis

Seit über hundert Jahren ist die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe ein fester Bestandteil des Bonifatiuswerks. Jungen Menschen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas wird auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft vermittelt. Die Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten.

(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen; Tag der deutschen Diaspora)

24. und 25.12.2012 **Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika** (Kto. 442 104)  
Weihnachten Als Bischöfliche Aktion unterstützt Adveniat Initiativen und Projekte der Kirche in allen lateinamerikanischen Ländern und der Karibik zugunsten von armen und benachteiligten Menschen. Im vergangenen Jahr konnte Adveniat, dank Ihrer Spenden insgesamt 3.119 Projekte unterstützen.

(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)

An folgenden Tagen sind **besondere Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe am Weißen Sonntag bzw. am Tag der Erstkommunion  
**(Kto. 441 400)**
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe am Tag der Firmung  
**(Kto. 441 401)**
3. Fastenopfer der Kinder am Passionssonntag am 25.03.2012  
(Misereorkollekte)  
**(Kto. 442 105)**
4. Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (abzuhalten an einem von den Pfarreien zu bestimmenden Tag in der Weihnachtszeit)  
**(Kto. 441 500)**
5. Sternsingeraktion um Epiphanie  
**BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Sparkasse Hildesheim,**  
**Kto. 187 020, BLZ 259 501 30**

Sämtliche Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen:

### **Darlehnskasse Münster eG**

**BLZ: 400 602 65**

**Kontonummer: 43 00**

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 15. August 2011

Bischöfliches Generalvikariat

### **KODA-Wahl 2011**

Der Wahlvorstand gibt gemäß § 10 Abs. 5 der KODA-Wahlordnung das Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA bekannt.

Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	1.797
Abgegebene Stimmzettel:	945
Davon gültig:	898
Davon ungültig:	47

Die **Erststimmen** verteilen sich wie folgt:

#### **Gruppe 1: Liturgischer und pastoraler Dienst**

1. Horn, Stefan	101 Stimmen
2. Jäckel, Martin	52 Stimmen
3. Wessels, Gregor	66 Stimmen



#### **Gruppe 2: Kirchliche Verwaltung**

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| 1. Dornieden, Stefan  | 92 Stimmen  |
| 2. Harms, Erika       | 9 Stimmen   |
| 3. Hartmann, Andrea   | 143 Stimmen |
| 4. Lorenz, Susanne    | 47 Stimmen  |
| 5. Schlegel, Dorothea | 21 Stimmen  |

#### **Gruppe 3: Kirchliches Bildungswesen**

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Losert, Harald   | 58 Stimmen |
| 2. Marker, Johannes | 26 Stimmen |
| 3. Sydow, Ekkehard  | 71 Stimmen |

#### **Gruppe 4: Hauswirtschaft, Handwerk, Technik**

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Koziar, Stefan   | 98 Stimmen |
| 2. Schmitt, Christa | 91 Stimmen |

Die **Zweitstimmen** (aus der Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten) verteilen sich wie folgt (in der Reihenfolge der Stimmzahlen):

- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| 1. Wessels, Gregor     | 152 Stimmen |
| 2. Dornieden, Stefan   | 99 Stimmen  |
| 3. Hartmann, Andrea    | 98 Stimmen  |
| 4. Lorenz, Susanne     | 82 Stimmen  |
| . Marker, Johannes     | 82 Stimmen  |
| 5. Losert, Harald      | 77 Stimmen  |
| 6. Horn, Stefan        | 65 Stimmen  |
| 7. Sydow, Ekkehard     | 56 Stimmen  |
| 8. Koziar, Stefan      | 48 Stimmen  |
| 9. Jäckel, Martin      | 45 Stimmen  |
| 10. Schmitt, Christa   | 40 Stimmen  |
| 11. Schlegel, Dorothea | 27 Stimmen  |
| 12. Harms, Erika       | 24 Stimmen  |

#### **Gewählt wurden:**

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Horn, Stefan      | Gruppe 1                                  |
| Hartmann, Andrea  | Gruppe 2                                  |
| Sydow, Ekkehard   | Gruppe 3                                  |
| Koziar, Stefan    | Gruppe 4                                  |
| Wessels, Gregor   | Liste aller Kandidatinnen /<br>Kandidaten |
| Dornieden, Stefan | Liste aller Kandidatinnen /<br>Kandidaten |
| Lorenz, Susanne   | Liste aller Kandidatinnen /<br>Kandidaten |
| Marker, Johannes  | Liste aller Kandidatinnen /<br>Kandidaten |

#### **§ 11 Abs. 1 KODA-Wahlordnung:**

„Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem / einer Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.“

Die Anfechtungsschrift muss dem Wahlvorstand KODA-Wahl im Bischöflichen Generalvikariat, Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim, **spätestens am 30. November 2011** vorliegen.

Winfried Wingert  
Vorsitzender des Wahlvorstandes





# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro